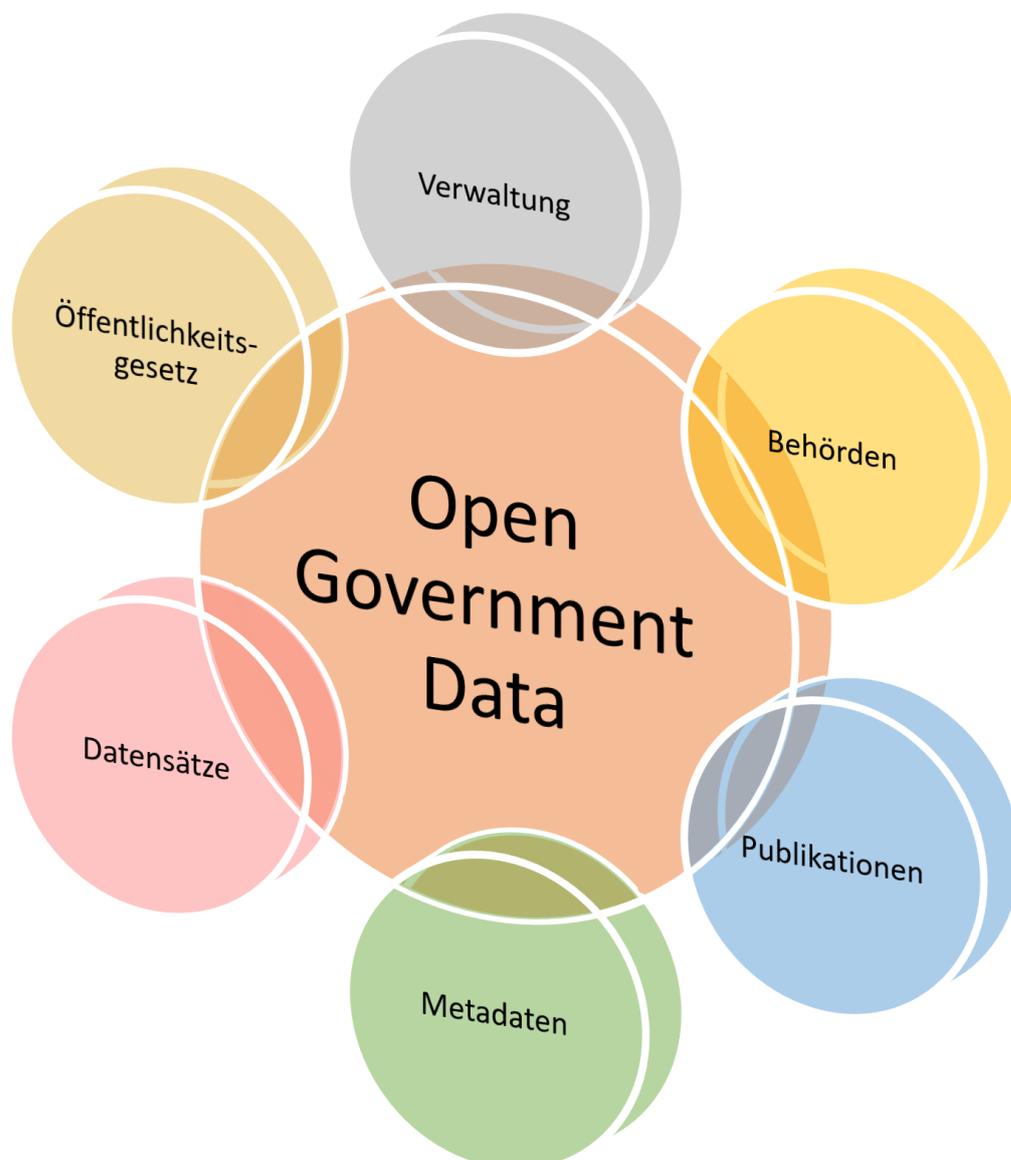


## **Bericht zu Postulat Kurt Gisler, Altdorf, zu «Uri publiziert und nutzt Open Government Data»; Open Government Strategie Kanton Uri**



## Dokumentenstatus

<b>Auftraggeberin</b>	Landammant
<b>Projektleitung</b>	Markus Frösch, Abteilung Organisation, Standeskanzlei
<b>Klassifikation</b>	Öffentlich
<b>Status</b>	In Prüfung
<b>Version</b>	0.19      28. Oktober 2024

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	4
1.1	Ziel.....	4
1.2	Erläuterungen und Begrifflichkeiten.....	4
1.3	OGD als Teil des Öffentlichkeitsgesetz.....	5
2	Aufbau und Gültigkeit.....	7
3	Vision, Leitsätze .....	8
3.1	Vision.....	8
3.2	Leitsätze .....	8
4	Strategische Ziele und Handlungsfelder .....	9
4.1	Koordinierte Datenpublikation fördern .....	9
4.2	Daten und Datenbeschreibung.....	10
4.3	Publikationsportale.....	10
4.4	Förderung der Daten-Nutzung .....	11
4.5	Organisatorischer Aufbau und Ressourcenbedarf.....	12
4.6	Kosten Aufbau und Betrieb .....	13
5	Referenzen und Quellen .....	14
6	Anhang .....	15
6.1	Entwurf.....	15
	Reglement über offene Verwaltungsdaten.....	15

## 1 Einleitung

### 1.1 Ziel

Mit der Strategie zur Publikation der Open Government Data (OGD) zeigt der Kanton Uri auf, wie er in Abstimmung mit dem Öffentlichkeitsgesetz (OeG)<sup>1</sup> und dem Datenschutzgesetz (DSG)<sup>2</sup> Daten auf einer eigenen Plattform, die möglichst eng im Ökosystem des Kantons integriert ist, publiziert. Damit wird ein wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Mehrwert erzeugt und alle Personen und Institutionen können damit auf die wertvollen, offenen Verwaltungsdaten zugreifen und diese nutzen.

Mit OGD folgt der Kanton Uri seiner Tradition der Transparenz im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes (OeG) und will das Entstehen innovativer Dienstleistungen in einer vernetzten Welt ermöglichen. Innerhalb der Verwaltung hilft OGD, den Datenaustausch und -zugriff zu vereinfachen und steigert dadurch die Effizienz.

Die vorliegende Open Government Strategie des Kantons Uri definiert die wichtigsten Ziele und Werthaltungen, die der Kanton Uri mit OGD erreichen will.

Zudem enthält dieser Bericht den Entwurf eines Reglements (Anhang), der die regulatorische Umsetzung von OGD und die dazugehörigen Abläufe und Verantwortlichkeiten veranschaulicht.

### 1.2 Erläuterungen und Begrifflichkeiten

**Open Government Data** beschreibt den Grundsatz, Datensätze der Verwaltung, die keine schutzbedürftigen Inhalte aufweisen, allen in maschinenlesbarer Form und frei von Nutzungseinschränkungen als offene Verwaltungsdaten zugänglich zu machen. OGD umfasst alle Aktivitäten und Prozesse der Verwaltung im Zusammenhang mit dem Öffnen der Verwaltungsdaten, von der Grundhaltung der Offenheit bis hin zu Prozessen und konkreten Massnahmen.

**Offene Verwaltungsdaten** meint Daten, die frei, ohne wesentliche rechtliche, finanzielle oder technische Einschränkungen genutzt, verarbeitet, ausgewertet und weitergegeben werden dürfen. Rechtlich müssen die kostenfreie Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten gewährleistet sein; technische Offenheit betont, dass offene Daten maschinell bearbeitbar sein müssen. Bei der Publikation von Daten als offene Daten müssen Datenschutz-, Informationsschutz- und Urheberrechtsbestimmungen sowie Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.

---

<sup>1</sup> GESETZ über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG), [https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-2\\_2711?effective-from=20070401](https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-2_2711?effective-from=20070401)

<sup>2</sup> GESETZ über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz; DSG), [https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-2\\_2511?effective-from=20080101](https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-2_2511?effective-from=20080101)

**Datensatz** bezeichnet eine thematisch abgrenzbare Sammlung von inhaltlich zusammenhängenden, strukturierten digitalen Daten wie Geo-, Statistik- und Messdaten. Unstrukturierte Daten wie Dokumente, Akten, Unterlagen, Studien, Berichte und Vermerke gelten nicht als Datensatz.

**Open by Default** bei OGD folgt im Kanton Uri dem kantonalen Öffentlichkeitsgesetz (OeG). Gemäss diesem Gesetz werden Datensätze der Verwaltung ohne schutzbedürftige Inhalte standardmässig veröffentlicht. Das Prinzip verlangt grundsätzlich eine proaktive Veröffentlichung. Eine Ausnahme ist vorgesehen bei tief priorisierten Datensätzen, bei denen der Data Owner (Dateneigner) die Veröffentlichung auf Anfrage vorsehen kann.

**Data Owner** ist die Organisationseinheit, die nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen für die Datensätze verantwortlich ist. Bei der Kantonalen Verwaltung in Uri sind dies die zuständigen Direktionen sowie das Landammannamt.

### 1.3 OGD als Teil des Öffentlichkeitsgesetz

Mit Beschluss zum Öffentlichkeitsgesetz (OeG) vom 26. November 2006 sind die Akten bei der kantonalen Verwaltung sowie für öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons und für Dritte, die für den Kanton öffentliche Aufgaben erfüllen, grundsätzlich öffentlich. Die Geheimhaltung bildet die Ausnahme. Damit wird erreicht, die Arbeit der Behörden und der kantonalen Verwaltung offen zu gestalten und damit einen weiteren Beitrag zur freien Meinungsbildung der Bevölkerung zu leisten. Auch soll damit das Vertrauen in die Behörden- und deren Verwaltungstätigkeit gefördert werden.

Das Öffentlichkeitsgesetz gilt bislang nicht für die Gemeinden und die Korporationen. Mit der angestrebten Revision des Öffentlichkeitsgesetzes soll sich das bezüglich der Einwohnergemeinden ändern.

Das revidierte Öffentlichkeitsgesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass Datensätze der Verwaltungen von Kanton und Einwohnergemeinden, die keine schutzbedürftigen Inhalte aufweisen, künftig in maschinenlesbarer Form und frei von Nutzungseinschränkungen als offene Verwaltungsdaten zugänglich gemacht werden können. Alle Personen und Institutionen sollen auf offene Verwaltungsdaten zugreifen und diese nutzen können, womit ein wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Mehrwert entstehen kann.

Vorgesehen ist laut Vernehmlassungsvorlage, dass der Regierungsrat und der Gemeinderat für ihr Gemeinwesen die Voraussetzungen festlegen, unter denen offene Verwaltungsdaten frei zur Verfügung gestellt werden. OGD wird verbindlich, sobald der Regierungsrat und die Gemeinderäte je für ihr Gemeinwesen die dazugehörigen Abläufe und Verantwortlichkeiten festlegen. Sie haben Verfahren, Ansprüche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten zu regeln.

Mit der Gesetzesrevision wird OGD im Kanton Uri auf eine rechtliche Grundlage gestellt, die insbesondere schutzrechtliche Aspekte aufnimmt und die Rollen der involvierten Akteure definiert. Die verbindliche Festlegung von Grundsätzen, Aufgaben und

Prozessen in Reglementen der zuständigen Exekutivorgane ermöglicht eine sachbezogene, stufengerechte und den organisatorischen und finanziellen Verhältnissen angepasste Umsetzung.

Damit basiert OGD im Kanton Uri auf einer rechtlichen Grundlage, die insbesondere datenschutzrechtliche Aspekte von OGD aufnimmt und die Rollen der involvierten Akteure definiert. Im Anhang zu diesem Bericht ist ein Reglementsentwurf aufgeführt. Die verbindliche Festlegung von Grundsätzen, Aufgaben und Prozessen im Reglement ermöglicht die schnelle und adäquate Umsetzung von OGD.

## 2 Aufbau und Gültigkeit

Die Open Government Data Strategie des Kantons Uri beinhaltet die Vision, die Leitsätze sowie die strategischen Ziele. Im Anhang wird ein Reglementsentswurf vorgelegt.

**Die Vision** bildet das Zukunftsbild für die OGD-Strategie und dient als Leitschnur für strategische Entscheidungen.

**Die Leitsätze** beschreiben, wie die Vision umzusetzen ist.

**Die strategischen Ziele** sind grundsätzliche und erfolgskritische Ziele und dienen dazu, den angestrebten Nutzen schrittweise zu realisieren, basiert auf dem Öffentlichkeitsgesetz. Für die Umsetzung der OGD-Strategie werden aus den strategischen Zielen wiederum operative Ziele abgeleitet, Erfolgskriterien aufgestellt und passende Massnahmen zu deren Erreichung definiert.

Die OGD-Strategie ist gültig bis 2030. Sie wird bei Bedarf bzw. spätestens vor Gültigkeitsende den neuen politischen, organisatorischen und technologischen Rahmenbedingungen sowie gesellschaftlichen Werthaltungen oder anderen relevanten Veränderungen angepasst.

**Das Reglement** (Entwurf im Anhang) regelt die Umsetzung von OGD und legt die dazugehörigen Abläufe und Verantwortlichkeiten fest.

### 3 Vision, Leitsätze

#### 3.1 Vision

Datensätze, die keine schutzbedürftigen Inhalte aufweisen, sind für alle in optimaler Qualität und Form ohne Nutzungseinschränkung verwendbar. Dadurch fördert der Kanton Uri Effizienz und Teilhabe. Die Vision schafft Transparenz und Vertrauen. Sie betrachtet Daten als Basisinfrastruktur für Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Die Vision zielt darauf ab, kantonale Datensätze allen – also Privatpersonen, Wirtschaft, Lehre und Forschung sowie der Verwaltung selbst – aktiv zur freien Nutzung und Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

#### 3.2 Leitsätze

**Im Kanton Uri ist OGD ein Teil der Basisinfrastruktur.**

OGD bildet eine wichtige Grundlage für die politische Entscheidungsfindung, für die wirtschaftliche Wertschöpfung und für die Information und Teilhabe der Öffentlichkeit. OGD unterstützt aktuelle und künftige datengestützte Vorhaben und dient auf diese Weise dem Erreichen der Ziele.

**Im Kanton Uri ist OGD ein kontinuierlicher Prozess.**

Die an OGD beteiligten Organisationen leben eine Kultur, die offen sind für organisatorische, inhaltliche und technologische Innovationen und eine kontinuierliche Weiterentwicklung anstreben. Die Organisation und Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle OGD und den OGD-Verantwortlichen der Data Owner in den Direktionen sind effizient und qualitätsorientiert.

**Im Kanton Uri lebt OGD von Kommunikation und Kooperation.**

Der Open-Data-Katalog basiert auf der Grundlage, die das Öffentlichkeitsgesetz (OeG) des Kantons Uri bietet. Über wichtige Aktualisierungen des Bestandes oder über Neuerungen werden alle Interessensgruppen proaktiv informiert.

## 4 Strategische Ziele und Handlungsfelder

### 4.1 Koordinierte Datenpublikation fördern

Die OGD-Datensammlungen aller Direktionen werden koordiniert publiziert.

Massnahmen:

- Die OGD-Verantwortlichen der Direktionen identifizieren bereits veröffentlichte Publikationen, aber noch nicht publizierte OGDs. Aus Ressourcengründen wird eine Priorisierung dieser OGDs durchgeführt (z. B. Umwelt, Mobilität, Gesundheit) und nach dem Prinzip der «Low hanging Fruits» veröffentlicht.
- Die OGD-Verantwortlichen in den Direktionen veröffentlichen, in Koordination mit der Fachstelle OGD der Finanzdirektion, kontinuierlich neue Daten auch als OGD, sofern gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz (OeG) oder dem Datenschutzgesetz (DSG) keine legitimen Schutzinteressen oder rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- Die Fachstelle OGD der Finanzdirektion führt einen runden Tisch mit den OGD-Verantwortlichen der Direktionen, beteiligten Dritten und Datennutzenden durch, damit die Datenpublikation nachfragegerecht erfolgen kann.
- Metadaten aus bestehenden Portalen (z. B. Geoinformation, Umwelt, bestehende Portale wie Geocat, www.opendata.swiss) werden möglichst automatisiert übernommen (Harvesting).

Indikatoren / Termine:

- Der runde Tisch trifft sich regelmässig (mind. zweimal jährlich), um über die nachfragegerechte Datenpublikation zu entscheiden.
- Mindestens zwei thematische Schwerpunkte werden jährlich bearbeitet, und entsprechende Daten werden auf www.ur.ch publiziert und auf www.opendata.swiss referenziert.
- Die Publikationspläne anderer Kantone werden konsultiert und falls notwendig berücksichtigt.

Verantwortung:

- Organisation und Leitung der Publikationsplattform, Leitung der des runden Tisches sowie Prüfung und allenfalls Initialisierung von Rechtssetzungsarbeiten übernimmt die Fachstelle OGD der Finanzdirektion.
- Priorisierung der Themenbereiche für die kantonale Datenpublikation übernimmt die Fachstelle OGD der Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit den OGD-Verantwortlichen der Direktionen.
- Die Direktionen übernehmen den Lead in ihrem Zuständigkeitsbereich, unterstützt von der Fachstelle OGD der Finanzdirektion.
- Laufende Publikationen der Datensätze erfolgt durch die Fachstelle OGD in der Finanzdirektion.

## 4.2 Daten und Datenbeschreibung

Qualität:

Publizierte Daten erfüllen die definierte Qualitätsanforderungen<sup>3</sup> und werden durch standardisierte Metadaten beschrieben.

Massnahmen:

- Laufende Überprüfung und allfällige Anpassungen der Qualitätsanforderungen sowie Metadatenstandards. Basis ist eCH-0200<sup>4</sup>: DCAT-Anwendungsprofil für Datenportale in der Schweiz.
- Laufendes Qualitätsmonitoring betr. Datenformate und Metadaten bei Publikationsanfragen der Direktionen. Bei bestehenden Portalen werden Metadaten mittels Harvesting erfasst, um den Aufwand der Beteiligten zu minimieren.

Indikatoren:

- Der Anteil nicht oder nicht ausreichend beschriebener Datensätze sowie Links, die nicht direkt zu den Daten führen, liegt bei unter 5 Prozent.

Verantwortung:

- Für die fachliche Unterstützung und Entwicklung ist die Fachstelle OGD der Finanzdirektion verantwortlich.
- Die praktische Umsetzung liegt bei allen OGD-Verantwortlichen in den Direktionen.

## 4.3 Publikationsportale

Massnahmen:

- Die Direktionen publizieren auf [www.ur.ch](http://www.ur.ch) und referenzieren ihre Daten auf [www.opendata.swiss](http://www.opendata.swiss). Die Fachstelle OGD der Finanzdirektion stellt sicher, dass auch künftig bestehende Metadaten mittels Harvesting übernommen werden können (Geo-Informationen, Statistik, etc.)
- Der Betrieb der lokalen Publikationen auf [www.ur.ch](http://www.ur.ch) ist durch den Hostler zu gewährleisten.

Indikatoren / Termine:

- Das Portal [www.ur.ch](http://www.ur.ch) soll einen 7/24-Betrieb gewährleisten; Mo–Fr 08:00–17:00 MEZ sind für Wartungen ausgeschlossen.

---

<sup>3</sup> OGD Schweiz Arbeitshilfe für Behörden zur Publikation von Daten als OGD, 06.12.2019, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/dienstleistungen/ogd/dokumentation.assetdetail.11147071.html>

<sup>4</sup> eCH-0200 DCAT Application Profile for Data Portals in Switzerland (DCAT-AP CH) V2.0.0, <https://www.ech.ch/de/ech/ech-0200/2.0.0>

- Die Weiterentwicklung der Publikationsplattform auf [www.ur.ch](http://www.ur.ch) erfolgt laufend in Absprache zwischen der Fachstelle OGD der Finanzdirektion und dem Landammannamt und dem Softwarelieferanten respektive dem Host. Das Landammannamt ist für den gesamten Internetauftritt verantwortlich.

Verantwortung:

- Fachstelle OGD der Finanzdirektion, Landammannamt

#### 4.4 Förderung der Daten-Nutzung

Die Datenanbietung und Datennutzung werden durch aktive Massnahmen gefördert, in denen alle Beteiligten zusammenwirken.

Massnahmen:

- Ein so genannter runde Tisch gewährleistet die kontinuierlichen Kontakte zwischen Datenanbietenden und Datennutzenden, um themen- und methodenspezifische Entwicklungen zu fördern. Er kann z. B. die Publikation von Handbüchern, Instrumenten oder Tutorials, die Organisation von Anlässen und Ausbildungen zur Nutzung der OGD anregen, um verschiedenste Aspekte der Datennutzung zu fördern.
- Anwendungen und Auswertungen, die auf OGD beruhen, werden auf [www.ur.ch](http://www.ur.ch) publiziert und auf [www.opendata.swiss](http://www.opendata.swiss) referenziert.

Indikatoren / Termine:

- Alle Direktionen haben bis Ende 2024 eine datenverantwortliche Person oder Stelle bestimmt, soweit sinnvoll auch alle Verwaltungseinheiten, die viele OGD-Daten produzieren oder datenverarbeitende Querschnittfunktionen wahrnehmen.
- Alle datenverantwortlichen Stellen melden den Stand der Strategieumsetzung jährlich einmal an die Fachstelle OGD der Finanzdirektion.
- Anlässe, an denen Datennutzende sich treffen (z. B. Hackathons), werden gefördert.

Verantwortung:

- Für die Bestimmung von datenverantwortlichen Personen oder Stellen in den Direktionen sind die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre (GS) in den Direktionen verantwortlich.
- Für die Umsetzung der Fachstelle OGD: Direktionssekretariat der Finanzdirektion.
- Für die Referenzierung von Anwendungen und Auswertungen: Fachstelle OGD der Finanzdirektion, nach Information durch die Daten Owner.

## 4.5 Organisatorischer Aufbau und Ressourcenbedarf

### OGD-Verantwortlichen der Direktionen

Die OGD-Verantwortlichen in den Direktionen erhalten eine Weiterbildung im Umgang mit Open Government Data. Sie sind Ansprechpartner innerhalb der Direktion für alle Mitarbeitenden, die Daten erheben und publizieren. Sie unterstützen diese bei der Erstellung der entsprechenden Open Government Dokumente. Ziel ist, dass die Direktionen die erhobenen Daten jeweils auch im OGD Publikations-Format der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Konkret sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- Unterstützung bei der Erstellung der Open Government Dokumente
- Unterstützung bei der Publikation der Open Government Dokumente
- Meldung der publizierten Open Government Dokumente an die OGD-Fachstelle

Den OGD-Verantwortlichen in den Direktionen werden Anleitungen, Hilfsmittel und Support durch die OGD-Fachstelle zur Verfügung gestellt. Sie nehmen regelmässig an ERFA-Treffen teil, an denen sie sich austauschen können und das Fachwissen aufgefrischt wird.

Für die Funktion als OGD-Verantwortlichen wird kein zusätzlicher Ressourcenbedarf benötigt. Die Ressourcen sind im ähnlichen Rahmen wie beispielsweise derjenigen der IKT-Verantwortlichen in den Direktionen vorgesehen. Die Funktion wird im Pflichtenheft erfasst.

### Die OGD-Fachstelle in der Finanzdirektion

Die OGD-Fachstelle in der Finanzdirektion ist verantwortlich für die Publikation der Open Government Dokumente der kantonalen Verwaltung Uri. Folgende Tätigkeiten gehören zum Pflichtenheft der Fachstelle:

- Die OGD-Fachstelle unterstützt die OGD-Verantwortlichen der Direktionen bei der Erstellung der Open Government Dokumente mit Anleitungen, Hilfsmitteln und Support.
- Die OGD-Fachstelle überprüft die publizierten Open Government Dokumente auf [www.ur.ch](http://www.ur.ch) auf deren formale Korrektheit und Vollständigkeit.
- Die OGD-Fachstelle erstellt in einer ersten Phase auf [www.opendata.swiss](http://www.opendata.swiss) referenzierende Publikationen, die auf die publizierten Open Government Dokumente auf [www.ur.ch](http://www.ur.ch) verweisen.
- In einer zweiten Phase sollen die Daten auf [www.opendata.swiss](http://www.opendata.swiss) automatisch über eine Schnittstelle publiziert werden. Dies wird durch die Fachstelle überwacht.
- Die OGD-Fachstelle führt regelmässig ERFA-Treffen für die OGD-Verantwortlichen der Direktionen durch. Sie leitet den Erfahrungsaustausch und frischt das Fachwissen der OGD-Verantwortlichen auf.
- Die OGD-Fachstelle nimmt selber an Fachtagungen und Weiterbildungen des BFS sowie der interkantonalen OGD-Community teil.

Für die Funktion als OGD-Fachstelle wird ein zusätzlicher Ressourcenbedarf von 30 Prozent benötigt. Die Funktion wird im Pflichtenheft erfasst. Die Tätigkeit kann sowohl in House oder auch als Outsourcing besetzt werden. Die zuständige Person wird durch die Finanzdirektion angestellt und ist dem Direktionssekretariat zugeordnet. So ist auch ein naher Austausch mit der Fachstelle Statistik gewährleistet.

#### **Standeskanzlei**

Die Standeskanzlei unterstützt die OGD-Fachstelle im Aufbau bei der Erstellung der Prozesse im Ablauf der Publikation der Open Government Data. Bei notwendigen Anpassungen des Moduls zur Publikation der OGD steht die Standeskanzlei der Fachstelle zur Verfügung.

Die Unterstützung durch die Standeskanzlei findet im vorhandenen Rahmen der Supporttätigkeit statt.

### **4.6 Kosten Aufbau und Betrieb**

Die Standeskanzlei ist für den Betrieb der kantonalen Webseite [www.ur.ch](http://www.ur.ch) verantwortlich und übernimmt die Hauptadministration der Webseite. Der allgemeine Betrieb und Unterhalt wird durch die Standeskanzlei budgetiert. Module die zusätzlich in die Webseite integriert werden, budgetieren die federführenden Direktionen in Absprache mit der Standeskanzlei über das Konto 2010.3130.01.

Für den Erwerb des Moduls «Open Government Data» ist die Finanzdirektion verantwortlich.

#### **Einmalige Kosten**

Beschaffung Modul «Open Government Data»	50'000 Fr.
--	------------

#### **Wiederkehrende Kosten**

Lizenz und Unterhalt Modul «Open Government Data»	9'000 Fr.
---	-----------

Personalressourcen 30 Prozent OGD-Fachstelle	30'000 Fr.
--	------------

## 5 Referenzen und Quellen

Bundesrat: Strategie für offene Verwaltungsdaten in der Schweiz 2019–2023, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/879.pdf>

Landrat: Postulat Kurt Gisler, Altdorf, zu «Uri publiziert und nutzt Open Government Data», 28. September 2022, <https://www.ur.ch/politbusiness/95279>

Interpellation Nora Sommer, Altdorf, zu «Open Government Data», 5. September 2018, <https://www.ur.ch/politbusiness/46756>

GESETZ über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG), [https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-2\\_2711?effective-from=20070401](https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-2_2711?effective-from=20070401)

GESETZ über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz; DSG), [https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-2\\_2511?effective-from=20080101](https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-2_2511?effective-from=20080101)

OGD Schweiz Arbeitshilfe für Behörden zur Publikation von Daten als OGD, 06.12.2019, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/dienstleistungen/ogd/dokumentation.assetdetail.11147071.html>

eCH-0200 DCAT Application Profile for Data Portals in Switzerland (DCAT-AP CH) V2.0.0, <https://www.ech.ch/de/eCh/eCh-0200/2.0.0>

## 6 Anhang

### 6.1 Entwurf

#### Reglement über offene Verwaltungsdaten

als Vorlage wurde das Reglement der Stadt Zürich herangezogen<sup>5</sup>

#### REGLEMENT

#### über offene Verwaltungsdaten

(vom ...)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 6 des Gesetzes vom 26. November 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung<sup>6</sup>,

beschliesst:

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement ordnet den Umgang der Behörden des Kantons mit amtlichen Dokumenten, soweit es sich dabei um offene Verwaltungsdaten handelt.

<sup>2</sup> Es

- a) legt die Voraussetzungen fest, unter denen offene Verwaltungsdaten frei zur Verfügung gestellt werden;
- b) regelt die Verfahren und Ansprüche, die im Zusammenhang mit offenen Verwaltungsdaten gelten;
- c) legt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten fest.

#### Artikel 2 Begriffe

<sup>1</sup>Offene Verwaltungsdaten sind amtliche Dokumente in Form von Datensätzen, die frei zugänglich gemacht und ohne Nutzungseinschränkung bereitgestellt werden und bei denen für Zugang und Nutzung keine Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup>Ein Datensatz ist eine thematisch abgrenzbare Sammlung von inhaltlich zusammenhängenden und strukturierten digitalen Daten; dazu gehören insbesondere Geo-, Statistik- und Messdaten. Unstrukturierte Daten wie Dokumente, Akten, Unterlagen, Studien, Berichte und Vermerke sind kein Datensatz im Sinne dieses Reglements.

---

<sup>5</sup> Reglement über offene Verwaltungsdaten der Stadt Zürich, 14. Juli 2021, [https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik\\_u\\_recht/amtliche\\_sammlung/inhaltsverzeichnis/1/170/410.html](https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/amtliche_sammlung/inhaltsverzeichnis/1/170/410.html)

<sup>6</sup> RB 2.2711; der Ingress referenziert auf die betr. Bestimmung der Vernehmlassungsvorlage

<sup>3</sup>Metadaten sind strukturierte Angaben zu Eigenschaften von Datensätzen. Sie enthalten insbesondere Informationen zu:

- a) zuständige Organisationseinheit;
- b) Datenstrukturen;
- c) Aktualisierungsdatum.

<sup>4</sup>Der Open-Data-Katalog ist die Datenplattform, auf der offene Verwaltungsdaten veröffentlicht werden.

<sup>5</sup>Die zuständige Organisationseinheit ist jene Verwaltungseinheit oder Stelle, die nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen für die Datensätze verantwortlich ist.

### **2. Abschnitt: Grundsatz der Veröffentlichung**

#### **Artikel 4**      Veröffentlichung

Datensätze werden als offene Verwaltungsdaten veröffentlicht, soweit sie keine schutzbedürftigen Inhalte enthalten.

#### **Artikel 5**      Schutzbedürftige Inhalte

<sup>1</sup>Datensätze werden nicht veröffentlicht, wenn die Veröffentlichung durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup>Ausgeschlossen ist die Veröffentlichung insbesondere bei Datensätzen:

- a) die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung enthalten, soweit keine spezialgesetzliche Regelung eine Veröffentlichung zulässt;
- b) deren Veröffentlichung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht<sup>7</sup>;
- c) mit Inhalten, die Geheimhaltungspflichten unterstehen;
- d) mit Inhalten, die dem Urheberrecht unterstehen;
- e) mit Inhalten, die aufgrund einer spezialgesetzlichen Bestimmung nicht frei verfügbar gemacht werden dürfen.

#### **Artikel 6**      Technische Massnahmen

<sup>1</sup>Datensätze mit schutzbedürftigen Inhalten werden veröffentlicht, soweit mit technischen Massnahmen eine Verletzung von Artikel 5 ausgeschlossen werden kann.

<sup>2</sup>Mögliche technische Massnahmen sind insbesondere:

- a) die Anonymisierung;
- b) die Zusammenfassung von Informationen eines Datensatzes (Aggregation);
- c) das Weglassen von Inhalten.

---

<sup>7</sup> RB Nr. 2.2511 Datenschutzgesetz (DSG), Artikel 16 Einschränkungen

<sup>3</sup>Auf die Veröffentlichung von Datensätzen kann verzichtet werden, wenn technische Massnahmen im Verhältnis zum öffentlichen Interesse an den Datensätzen nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand möglich sind.

### **3. Abschnitt: Prüfung und erstmalige Veröffentlichung**

#### **Artikel 7** Prüfung Datensätze

<sup>1</sup>Die zuständigen Organisationseinheiten prüfen regelmässig, ob ihre Datensätze als offene Verwaltungsdaten veröffentlicht werden können.

<sup>2</sup>Sie prüfen:

- a) ob Datensätze schutzbedürftige Inhalte gemäss Artikel 5 enthalten;
- b) welche technischen Massnahmen gemäss Artikel 6 ergriffen werden können.

#### **Artikel 8** Liste der Datensätze

<sup>1</sup>Die zuständigen Organisationseinheiten dokumentieren die Prüfung der Datensätze transparent und nachvollziehbar.

<sup>2</sup>Sie führen eine aktuelle Liste ihrer Datensätze, aus der hervorgeht:

- a) ob ein Datensatz bereits überprüft wurde;
- b) ob der Datensatz schutzbedürftige Inhalte aufweist und welcher Art diese sind;
- c) ob bei einem Datensatz mit schutzbedürftigen Inhalten technische Massnahmen ergriffen werden und welcher Art diese sind;
- d) ob ein Datensatz durch die zuständige Organisationseinheit von sich aus oder auf Anfrage hin als offene Verwaltungsdaten veröffentlicht wird;
- e) aus welchen Gründen ein Datensatz nicht veröffentlicht werden kann.

#### **Artikel 9** Priorisierung und Art der Veröffentlichung

<sup>1</sup>Die zuständigen Organisationseinheiten priorisieren die Veröffentlichung der Datensätze anhand:

- a) des Aufwands für die Veröffentlichung;
- b) der Qualität und Aktualität der Datensätze;
- c) des erwarteten Interesses der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup>Sie können Datensätze auch erst auf Anfrage hin veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung tief priorisiert ist.

<sup>3</sup>Sie legen fest, ob sie tief priorisierte Datensätze von sich aus oder auf Anfrage als offene Verwaltungsdaten veröffentlichen.

#### **Artikel 10** Veröffentlichung auf Anfrage

<sup>1</sup>Die zuständigen Organisationseinheiten prüfen auf schriftliche Anfrage hin die Veröffentlichung von Datensätzen.

<sup>2</sup>Es besteht ein Anspruch auf die Veröffentlichung von bestehenden Datensätzen, soweit diese keinen schutzbedürftigen Inhalt aufweisen.

<sup>3</sup>Die zuständigen Organisationseinheiten teilen der anfragenden Person ihre Entscheidung schriftlich mit.

<sup>4</sup>Gehen Anfragen zur Veröffentlichung von Datensätzen bei der Fachstelle OGD ein, werden diese an die zuständige Organisationseinheit zur Beantwortung weitergeleitet.

#### **Artikel 11**      Aufbereitung und Übermittlung der Datensätze

<sup>1</sup>Die zuständigen Organisationseinheiten bereiten Datensätze und Metadaten vor der Übermittlung an die Fachstelle OGD in einer Weise auf, dass diese die Datensätze veröffentlichen kann.

<sup>2</sup>Sie legen bei der erstmaligen Übermittlung fest, mit welcher Regelmässigkeit:

- a) die offenen Verwaltungsdaten aktualisiert werden;
- b) die aktualisierten Datensätze der Fachstelle OGD zur Veröffentlichung übermittelt werden.

#### **Artikel 12**      Kontrolle durch Fachstelle OGD

<sup>1</sup>Die Fachstelle OGD überprüft vor der ersten Veröffentlichung, ob:

- a) ein Entscheid der Leitung der zuständigen Organisationseinheit zur Veröffentlichung der Datensätze vorliegt;
- b) die Beschreibung der Datensätze vollständig und nachvollziehbar ist;
- c) die Datensätze dem qualitativen Standard des Open-Data-Katalogs entsprechen.

<sup>2</sup>Sie stellt sicher, dass aufgrund einer neuen Veröffentlichung eines Datensatzes im Zusammenhang mit anderen im Open-Data-Katalog veröffentlichten Datensätzen keine personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung entstehen.

<sup>3</sup>Sie trifft mit der zuständigen Organisationseinheit vor der Veröffentlichung die nötigen Massnahmen, wenn eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

### **4. Abschnitt: Überprüfung offener Verwaltungsdaten**

#### **Artikel 13**      Regelmässige Aktualisierung

<sup>1</sup>Die zuständige Organisationseinheit überprüft nach der Veröffentlichung regelmässig, ob ihre offenen Verwaltungsdaten dem aktuellsten Stand entsprechen.

<sup>2</sup>Sie übermittelt der Fachstelle OGD die aktualisierten Datensätze.

<sup>3</sup>Sie teilt der Fachstelle OGD mit, wenn die Aktualisierung zu einer Änderung in der Struktur des Datensatzes führt.

<sup>4</sup>Bei Änderungen in der Struktur eines Datensatzes nimmt die Fachstelle OGD eine erneute Prüfung gemäss Artikel 18 vor.

**Artikel 14** Überprüfung Open-Data-Katalog

<sup>1</sup>Die Fachstelle OGD überprüft den Open-Data-Katalog regelmässig.

<sup>2</sup>Sie stellt insbesondere sicher, dass aus Datensätzen im Zusammenhang mit anderen Datensätzen im Open-Data-Katalog keine personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung entstehen.

**Artikel 15** Informationspflicht

<sup>1</sup>Die zuständige Organisationseinheit informiert unverzüglich die Fachstelle OGD, wenn bei offenen Verwaltungsdaten Massnahmen erforderlich sind, weil diese:

- a) nicht dem aktuellsten Stand entsprechen;
- b) falsch sind;
- c) schutzbedürftige Inhalte aufweisen.

<sup>2</sup>Die Fachstelle OGD informiert unverzüglich die zuständige Organisationseinheit, wenn offene Verwaltungsdaten schutzbedürftige Inhalte enthalten oder falsch sind.

**Artikel 16** Berichtigung und Schutz

<sup>1</sup>Die zuständige Organisationseinheit ergreift nach Rücksprache mit der Fachstelle OGD die erforderlichen Massnahmen zur Berichtigung, zum Schutz oder zur Entfernung der betroffenen Datensätze im Open-Data-Katalog.

<sup>2</sup>Die Fachstelle OGD kann offene Verwaltungsdaten vorsorglich aus dem Open-Data-Katalog entfernen, wenn dies zum Schutz der Inhalte bis zur Umsetzung der Massnahmen erforderlich ist.

**Artikel 17** Entfernung offener Verwaltungsdaten

<sup>1</sup>Die zuständige Organisationseinheit lässt offene Verwaltungsdaten aus dem Open-Data-Katalog entfernen, wenn dies aufgrund einer rechtlichen Bestimmung notwendig ist.

<sup>2</sup>Die zuständige Organisationseinheit kann offene Verwaltungsdaten aus dem Open-Data-Katalog entfernen lassen, wenn die Datensätze nicht mehr aktualisiert werden und sie für die Öffentlichkeit nicht mehr oder nur noch von geringem Interesse sind.

<sup>3</sup>Die Entfernung erfolgt durch die Fachstelle OGD.

**Artikel 18** Beizug Datenschutzbeauftragte

<sup>1</sup>Die zuständige Organisationseinheit und die Fachstelle OGD ziehen die Datenschutzstelle für eine Stellungnahme bei, wenn sie sich über die Notwendigkeit und die Umsetzung von Schutzmassnahmen in Bezug auf Personendaten nicht einigen können.

<sup>2</sup>Führt auch der Beizug der Datenschutzstelle zu keiner Einigung, entscheidet die zuständige Organisationseinheit über das weitere Vorgehen.

## **5. Abschnitt: Zuständigkeiten der zuständigen Organisationseinheit**

### **Artikel 19**      Verantwortlichkeit

<sup>1</sup>Die zuständige Organisationseinheit ist verantwortlich für:

- a) die Prüfung der Datensätze;
- b) den Entscheid über die Veröffentlichung und die Entfernung im Open-Data-Katalog.

<sup>2</sup>Sie bleibt für die Datensätze auch nach der Veröffentlichung verantwortlich.

<sup>3</sup>Geht die Verantwortung für einen Datensatz an eine andere Organisationseinheit über, tritt diese in die Stellung der zuständigen Organisationseinheit ein.

<sup>4</sup>Die neu zuständige Organisationseinheit entscheidet über eine Veröffentlichung unabhängig von den Prüfungen und Entscheiden der zuvor zuständigen Organisationseinheit.

### **Artikel 20**      Mehrere Organisationseinheiten

<sup>1</sup>Bearbeiten mehrere Organisationseinheiten einen Datensatz, regeln sie schriftlich die Verantwortlichkeiten aus diesem Reglement.

### **Artikel 21**      Zuweisung der Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup>Die Leitung der zuständigen Organisationseinheit ist verantwortlich für den Entscheid, ob ein Datensatz veröffentlicht werden kann.

<sup>2</sup>Sie legt die internen Verantwortlichkeiten für folgende Aufgaben fest:

- a) die Prüfung der Datensätze gemäss Art. 11 und der Aktualität gemäss Art. 17;
- b) die Umsetzung von technischen Massnahmen gemäss Art. 10;
- c) die Funktion als datenverantwortliche Personen für offene Verwaltungsdaten gemäss Art. 26.

<sup>3</sup>Die zuständige Organisationseinheit informiert die Fachstelle OGD über die Zuweisung der Verantwortlichkeiten.

### **Artikel 22**      Datenverantwortliche Personen für offene Verwaltungsdaten

<sup>1</sup>Die zuständigen Organisationseinheiten bezeichnen mindestens eine datenverantwortliche Person für offene Verwaltungsdaten.

<sup>2</sup>Die datenverantwortlichen Personen koordinieren die interne Umsetzung dieses Reglements.

<sup>3</sup>Die datenverantwortlichen Personen sind insbesondere zuständig für:

- a) die Koordination der Prüfung der Datensätze;
- b) die Kommunikation mit externen Stellen i. S. v. Art. 27;

- c) das Erstellen der Liste der Datensätze und der Reihenfolge deren Veröffentlichung gemäss Art. 12 und 13;
- d) die Koordination der Aufbereitung, Übermittlung und Aktualisierung der Datensätze für den Open-Data-Katalog;
- e) die Koordination der Beantwortung von verwaltungsinternen und -externen Anfragen betreffend offene Verwaltungsdaten;
- f) die Kommunikation innerhalb der Organisationseinheit bezüglich offener Verwaltungsdaten;
- g) die Kommunikation mit der Fachstelle OGD;
- h) die jährliche Information an die Fachstelle OGD über den aktuellen Stand der Umsetzung dieses Reglements und der Veröffentlichung von Datensätzen.

### **Artikel 23**      Beizug externer Stellen

<sup>1</sup>Die zuständige Organisationseinheit zieht eine fachlich geeignete Stelle bei, wenn ihre eigenen fachlichen oder personellen Kapazitäten für die Prüfung nicht ausreichen, ob Datensätze schutzbedürftige Inhalte i. S. v. Art. 9 aufweisen.

<sup>2</sup>Die zuständige Organisationseinheit lässt die Prüfung und Umsetzung von technischen Massnahmen i. S. v. Art. 10 durch eine Stelle ausserhalb ihrer eigenen Organisationseinheit durchführen, wenn sie nicht selbst über das erforderliche technische Wissen verfügt.

<sup>3</sup>Sie informiert die Fachstelle OGD über die von ihr beigezogenen externen Stellen.

## **6. Abschnitt: Zuständigkeiten der Fachstelle OGD**

### **Artikel 24**      Hauptaufgaben

<sup>1</sup>Die Fachstelle OGD ist verantwortlich für den Betrieb des Open-Data-Katalogs und für die Zugänglichkeit der offenen Verwaltungsdaten.

<sup>2</sup>Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Kontrolle der Datensätze gemäss Art. 16;
- b) die Überprüfung des Open-Data-Katalogs gemäss Art. 18;
- c) die Sicherstellung von Schutzmassnahmen gemäss Art. 20;
- d) die Behandlung und Beantwortung von Anfragen zu offenen Verwaltungsdaten;
- e) die Information der Öffentlichkeit über die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der offenen Verwaltungsdaten;
- f) die Auswertung der Nutzung des Open-Data-Katalogs.

### **Artikel 25**      Jährlicher Bericht

Die Fachstelle OGD erstellt gestützt auf die Informationen der zuständigen Organisationseinheiten gemäss Art. 22 Abs. 3 lit. h einen jährlichen Bericht zuhanden des Regierungsrats über den Stand der Umsetzung dieses Reglements und der Veröffentlichung offener Verwaltungsdaten.

**Artikel 26** Unterstützung

<sup>1</sup>Die Fachstelle OGD stellt den zuständigen Organisationseinheiten Hilfsmittel und Informationen für die Prüfung und Veröffentlichung von offenen Verwaltungsdaten zur Verfügung.

<sup>2</sup>Sie unterstützt die zuständigen Organisationseinheiten bei der Prüfung von Datensätzen, bei der initialen Datenaufbereitung, der Qualitätssicherung und der Datenaktualisierung.

<sup>3</sup>Die Fachstelle OGD kann durch die zuständige Organisationseinheiten für technische Massnahmen beigezogen werden.

**7. Abschnitt** Zugänglichkeit und Nutzung

**Artikel 27** Zugänglichkeit

<sup>1</sup>Der Kanton Uri gewährleistet, dass offene Verwaltungsdaten im Open-Data-Katalog unter Berücksichtigung von international anerkannten Veröffentlichungsprinzipien frei zugänglich sind.

<sup>2</sup>Offene Verwaltungsdaten stehen der Öffentlichkeit grundsätzlich für unbestimmte Zeit zur Verfügung.

<sup>3</sup>Sie können im Open-Data-Katalog verändert oder entfernt werden:

- a) aufgrund der Aktualisierung von Datensätzen;
- b) aus den weiteren in diesem Reglement vorgesehenen Gründen.

**Artikel 28** Nutzung

<sup>1</sup>Der Kanton Uri stellt offene Verwaltungsdaten kostenlos zur Verfügung.

<sup>2</sup>Offene Verwaltungsdaten dürfen bearbeitet, verbreitet und kommerziell genutzt werden.

<sup>3</sup>Für die Nutzung von offenen Verwaltungsdaten kann im Open-Data-Katalog die Pflicht zur Quellenangabe festgelegt werden.

**Artikel 29** Haftungsausschluss

Der Kanton Uri haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung von offenen Verwaltungsdaten entstehen können.

**8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Artikel 30** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Christian Arnold

Der Kanzleidirektor: Roman Balli



KANTON  
**URI**

Landammannamt  
Standeskanzlei